

12/42



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Bauplanung			
1. DEZ. 1978			
			Pb1

VOM

5. Dezember 1978

Nr. 7048

I.

Zur Sicherung des geplanten Ausbaues der Bellachstrasse in der Gemeinde Lommiswil hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen.

Der Plan war vom 6. März - 6. April 1978 auf der Gemeindekanzlei in Lommiswil und beim Kreisbauamt I in Solothurn aufgelegt. Innert der Einsprachefrist gingen sieben Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Flury-Sutter Stephan, Landwirt, Gässli, Lommiswil
2. Stebler-Burren Adolf, Landwirt, Gässli, Lommiswil
3. von Burg-Affolter Adolf, Landwirt, Gässli, Lommiswil
4. Erbengemeinschaft des Adolf Portmann sel., vertreten durch Portmann Max, Bernstrasse 74, Ostermundigen
5. von Burg Werner, Selzachstrasse 36, Lommiswil
6. Bernhard Hans, mech. Bau- und Möbelschreinerei, Selzachstrasse 37, Lommiswil
7. Flury-Flury Martin, Hauptstrasse 119, Lommiswil

Beamte des Bau-Departementes führten am 25. Oktober und 6. November 1978 die Einspracheverhandlungen in Lommiswil und Solothurn durch.

II.

Die Einsprecher Nr. 1 - 4 sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet und sind daher legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Die Einsprachen Nr. 5 - 7 beziehen sich auf den Kreuzungsbereich Bellachstrasse, Hauptstrasse und Selzachstrasse. Der Strassen- und

Baulinienplan über diesen Abschnitt wurde bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1603 vom 29. März 1972 genehmigt, weshalb auf diese Einsprachen nicht mehr einzutreten ist. Diese Tatsache wurde den Einsprechern vom Tiefbauamt mit Schreiben vom 17. Oktober 1978 mitgeteilt.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Flury Stephan, Eigentümer von GB Nr. 257

Der Einsprecher stellt das Begehren, es sei auf das Trottoir an der Ausserortsstrecke Richtung Bellach zu verzichten und dafür die Strasse entsprechend nach Süden zu verschieben. Dadurch würde sein Grundstück etwas weniger beansprucht. Im anderen Falle könne er sich mit dem Projekt nur einverstanden erklären, wenn er Realersatz erhalte.

Kanton und Gemeinde möchten am Trottoir im Bereich des "Grossgrabens" festhalten. Die Strasse bildet hier eine Kurve und die Verkehrsübersicht wird wegen des Wäldchens auf der Kurveninnenseite beeinträchtigt. Für den projektierten Ausbau spricht auch die Tatsache, dass die Bellachstrasse einen regen Lastwagenverkehr (Grube Zetter) aufweist und zudem als Schulweg von Lommiswil nach Bellach (Oberstufenzentrum Bellach/Selzach/Lommiswil) dient.

Herr Flury muss etwa 300 m² Land abtreten und es ist daher verständlich, dass er auf Realersatz drängt. Eine solche Möglichkeit bietet sich an, indem die Gemeinde grundsätzlich bereit ist, von ihrem Grundstück GB Nr. 258 eine Teilfläche als Realersatz abzutreten.

Die Frage des Realersatzes, wie auch diejenigen der übrigen Entschädigungen (Kirschbäume) und der Anpassungen sind jedoch in diesem Verfahren nicht zu behandeln; sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau mit jedem einzelnen Grundeigentümer separat durchgeführt werden. Die Einsprache ist daher im vorstehenden Sinne abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Stebler-Burren Adolf, Eigentümer von GB Nr. 57

Einsprache Nr. 3: von Burg-Affolter Adolf, Eigentümer von GB Nr. 56

Beide Einsprecher sind mit dem vorgesehenen Ausbau grundsätzlich einverstanden, sofern ihnen für das abzutretende Land Realersatz abgegeben werden kann. Sie stellen jedoch das Begehren, die Strasse von 7.00 m auf 6.00 m zu verschmälern und das Trottoir von der Südseite auf die Nordseite zu verlegen.

Dem Begehren um Verminderung der projektierten Strassenbreite ist nicht stattzugeben. Dagegen spricht vor allem der rege Lastwagenverkehr im Zusammenhang mit der Grube Zetter (Kiesentnahme und Wiederauffüllung der Grube). Aber auch sonst weisen die Bellachstrasse wie auch die Selzachstrasse zeitweilig grössere Verkehrsfrequenzen, insbesondere auch Radfahrerverkehr auf, so dass eine Fahrbahnbreite von 7.00 m zweckmässig erscheint.

Der Wunsch, es sei das Trottoir auf die Nordseite zu verlegen, ist ebenfalls abzulehnen. Gemäss Plan ist das Trottoir richtigerweise entlang der bestehenden Ueberbauung (Neumattquartier) vorgesehen; das Land der Einsprecher auf der Nordseite liegt in der Landwirtschaftszone. Somit ist die Lage des Trottoirs begründet.

Die Frage des Realersatzes wird gegenwärtig von der Gemeindebehörde geprüft und es scheint sich eine Lösung anzubahnen. Diese Frage ist jedoch in das Landerwerbsverfahren zu verweisen. Die Einsprachen gegen den Plan sind daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Erbgemeinschaft Portmann Adolf sel.,
Gesamteigentümer von GB Nr. 69 und 60

Bei GB Nr. 60 sei die Grubenstrasse, welche als Privatstrasse auf der Basis eines Pachtvertrages erstellt wurde, im Plan nur "gestrichelt" einzuzeichnen. Aus dem gleichen Grunde und um kein Präjudiz für die Beibehaltung der Grubenstrasse zu schaffen, sei der Anschluss der Neumattstrasse (Sackgasse mit vorwiegend landwirtschaftlichem Verkehr) an der Kantonsstrasse lediglich anzupassen und nicht verkehrsgerecht auszubauen.

Diesem Begehren kann stattgegeben werden. Die Gruben- und Neumattstrasse werden von der Genehmigung ausgeschlossen; der Plan wurde entsprechend abgeändert.

Beim Grundstück GB Nr. 60 ergeben sich Schwierigkeiten in bezug auf eine zweckmässige Ueberbauung. Geplant sind hier zwei Einfamilienhäuser mit einer gemeinsamen Ein- und Ausfahrt an der Bellachstrasse. Durch die bereits bestehende Baulinie längs des Gemeindeweges auf der Nordseite der Parzelle und durch den Auflageplan des Kantons werde dieses Grundstück praktisch materiell enteignet.

Bei der Einspracheverhandlung wurde das Auflageprojekt begründet und festgestellt, dass in diesem Falle kein Realersatz abgegeben werden kann. Das Bau-Departement ist aber bereit, eine geringfügige Ueberschreitung der Baulinie aufgrund von konkreten Bau-gesuchen wohlwollend zu prüfen und es wird der Gemeinde empfohlen, das gleiche in bezug auf den Abstand zum Gemeindeweg in Erwägung zu ziehen.

Die Entschädigungen und Anpassungen sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen. Der Einsprache konnte teilweise entsprochen werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 4) abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Bellachstrasse" in der Gemeinde Lommiswil wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1 - 3 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die Einsprache Nr. 4 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

4. Auf die Einsprachen Nr. 5 - 7 wird nicht eingetreten, da sie nicht Gegenstand der Planauflage bilden.
5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

BERICHTIGTE AUSFERTIGUNG

Dr. Max G.

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr/me

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kantonales Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kantonales Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4514 Lommiswil (2) mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Flury-Sutter Stephan, Landwirt, Gässli, 4514 Lommiswil

Stebler Josef, Buchhaltungs- und Treuhandbüro, Gässli, 4514 Lommiswil

Stebler-Burren Adolf, Landwirt, Gässli, 4514 Lommiswil

von Burg-Affolter Adolf, Landwirt, 4514 Lommiswil

Portmann Max, Bernstrasse 74, 3072 Ostermundigen (5) für sich und die Miteigentümer

von Burg Werner, Selzachstrasse 36, 4514 Lommiswil

Bernhard Hans, mech. Bau- und Möbelschreinerei, Selzachstrasse 37, 4514 Lommiswil

Flury-Flury Martin, Hauptstrasse 119, 4514 Lommiswil

1. The first part of the report is a general introduction to the subject of the study.

2. The second part of the report is a detailed description of the methods used in the study.

3. The third part of the report is a discussion of the results of the study.

4. The fourth part of the report is a conclusion and a list of references.

5. The fifth part of the report is a list of appendices.

6. The sixth part of the report is a list of figures and tables.

7. The seventh part of the report is a list of footnotes.

8. The eighth part of the report is a list of references.